



Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes  
Maxvorstadt  
Frau Dr. Jarchow- Pongratz  
BA-Geschäftsstelle-Mitte  
Tal 13  
80331 München

80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
baustellen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
08.12.2021

Baustelleneinrichtung besser kennzeichnen und besser koordinieren

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03068 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 21.09.2021

Sehr geehrte Frau Jarchow-Pongratz,

das Mobilitätsreferat kommt zurück auf Ihren Antrag vom 21.09.2021 und darf Ihnen  
Folgendes mitteilen:

Bevor die Beantwortung Ihrer Fragen aus diesem BA-Antrag nachstehend beantwortet  
werden, möchten wir Ihnen mitteilen, dass der von Ihnen gestellte Antrag wortgleich  
am 10.10.2019 unter der BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06767 gestellt wurde.

Sie geben in Ihrem erneuten BA-Antrag an, dass die Zuständigkeit für die  
Baustelleneinrichtungen von der Bezirksinspektion an das Mobilitätsreferat übertragen wurde.  
Die Genehmigung von Baustelleneinrichtungen liegt beim Mobilitätsreferat. Vor Gründung des  
Mobilitätsreferates war die Abteilung Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung III,  
Gewerbeangelegenheiten, Temporäre Verkehrsanordnungen zuständig. Diese Abteilung ist  
am 01.01.2021 1:1 in das Mobilitätsreferat sowohl fachlich als auch personell gewechselt.  
Die Bezirksinspektionen haben diese Genehmigungen noch nie erteilt. Die Abrechnung der  
verkehrsaufsichtlichen Erlaubnisse sowie die Kontrolle, ob die Flächen jeweils eingehalten  
werden bzw. ob eine Genehmigung vorliegt, obliegt der Bezirksinspektion.  
Bezüglich der Zuständigkeit hat sich somit nichts verändert.

Nachfolgend nimmt das Mobilitätsreferat zu den erneut gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Mit dem o.g. Antrag fordert der BA Maxvorstadt die LH München auf, an  
Baustelleneinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund Angaben über die beantragte Zeit

sowie über die Abmessungen der genehmigten Baustelleneinrichtung anzubringen. Der Bauherr soll zudem verpflichtet werden, eine Erreichbarkeit der zuständigen Stelle im Mobilitätsreferat (MOR) sicherzustellen.

Zudem bittet der BA um Auskunft darüber, ob die genehmigten Baustelleneinrichtungen auf Einhaltung der genehmigten Zeitspanne sowie auf die genehmigten Abmessungen kontrolliert werden und ob die Genehmigungen der Baustelleneinrichtungen so koordiniert und genehmigt werden, dass eine Häufung vermieden wird und die Belastung für die Bewohner möglichst gering gehalten werden kann.

Zu den einzelnen Fragen können wir Ihnen folgende Rückmeldung geben:

### **Anbringen von Informationen über die beantragte Zeit sowie über die Abmessungen**

Erlaubnisse für Baumaßnahmen im öffentlichen Raum finden ihre Rechtsgrundlage in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Auflagen sind gemäß beider Vorschriften nur nach Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglich. Dabei handelt es sich z.B. um die Anordnung von bestimmten Absicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen, die Festlegung von erforderlichen Restbreiten oder auch die zeitliche Koordinierung der Maßnahme.

Die Anbringung von Informationen über die beantragte Zeit sowie über die Abmessungen von genehmigten Baustelleneinrichtungen ist von diesen Rechtsgrundlagen nicht erfasst, somit können Baustellenbetreiber nicht zur Anbringung einer solchen Information verpflichtet werden.

Da wir jedoch auch der Meinung sind, dass eine größtmögliche Transparenz über Dauer und Umfang von geplanten und genehmigten Baumaßnahmen einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft darstellen würde, haben wir bereits den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.12.2018 zum Anlass genommen, die Schaffung einer digitalen Informationsschnittstelle sowie einer digitalen Informationsplattform anzustoßen. Informationen über Baumaßnahmen sollen damit in hoffentlich nicht all zu ferner Zukunft tagesaktuell für jedermann online abrufbar werden.

### **Verpflichtung des Bauherrn, eine Erreichbarkeit der zuständigen Stelle im KVR sicherzustellen**

Antragstellende müssen gemäß der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

(RSA 95) für jede Baustelle eine verantwortliche Person für die Verkehrssicherung benennen, die auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar sein muss. Diese Angabe ist schon heute Bestandteil unserer Anträge und Genehmigungen.

### **Werden die genehmigten Baustelleneinrichtungen auf Einhaltung der genehmigten Zeitspanne sowie auf die genehmigten Abmessungen kontrolliert?**

Um eine korrekte Abrechnung der Sondernutzungsgebühren gewährleisten zu können, werden

Baustellen in Bezug auf räumliche Ausdehnung und Zeitspanne regelmäßig durch die Sondernutzungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Bezirksinspektionen kontrolliert.

Die Kontrolldichte ist dabei abhängig von der Auslastung der verfügbaren Mitarbeitenden und der Relevanz der Kontrolle im Einzelfall, beispielsweise im Hinblick auf ortsspezifische Gegebenheiten, die vorgesehene Baustellendauer oder das individuelle Verhalten der Erlaubnisnehmerinnen und Erlaubnisnehmer.

Entsprechend der genannten Umstände finden Kontrollen täglich, wöchentlich, monatlich oder im Mehrmonatsrhythmus sowie am Anfang und bei Ablauf der Verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis statt. Besondere Umstände wie die Mitteilungen von Flächenänderungen können darüber hinaus zu anlassbezogenen Kontrollen führen.

Im Jahr 2020 sollte hierfür ein Baustellenkontrolldienst geschaffen werden. Durch die Besetzung der Stellen hätte eine noch umfangreichere und intensivere Überwachung und Verstöße geahndet werden können. Leider sind diese Stellenbesetzungen der aktuellen Haushaltssituation durch Corona zum Opfer gefallen. Seien Sie jedoch versichert, dass wir weiterhin an einer zeitnahen Besetzung der Stellen arbeiten.

**Werden die Genehmigungen der Baustelleneinrichtungen so koordiniert und genehmigt, dass eine Häufung vermieden wird und die Belastung für die Bewohner möglichst gering gehalten werden kann?**

Beantragte Baustelleneinrichtungen werden von der zuständigen Sachbearbeitung im Mobilitätsreferat unter Aspekten der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs koordiniert. Hierbei wird auch auf einen Interessenausgleich zwischen den Belangen der am Verkehr Teilnehmenden, der Bewohnerschaft und der Baufirmen geachtet. Oftmals werden die beantragten Flächen und die beantragten Zeiträume im Rahmen der Antragsprüfung zum Beispiel deutlich eingekürzt bzw. abgeändert. Eine Ablehnung von Baustellenanträgen ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht ohne Weiteres möglich, da jeder Bauherr im Grunde ein Anrecht darauf hat, für Bauarbeiten auch öffentlichen Verkehrsgrund nutzen zu dürfen, sofern eine tatsächliche Notwendigkeit dafür vorliegt.

Planbare öffentliche Baumaßnahmen, wie Straßen- und Gleisbauarbeiten oder die Neuverlegung von Versorgungsleitungen, werden bereits von der städtischen Fachstelle für Baustellenkoordinierung beim Baureferat unter Berücksichtigung der entsprechenden Baustellen- und Verkehrssituation so eingeplant, dass die Beeinträchtigungen für am Verkehr Teilnehmende und die Anwohnerschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Als Ausblick für die kommenden Jahre möchten wir auf das IT-Projekt „BAU-ER“ hinweisen, womit durch eine zeitgemäße digitale Unterstützung künftig eine deutlich bessere Koordinierung von Baumaßnahmen ermöglicht wird. Das Thema „Baustellenmanagement“ wird ebenfalls in naher Zukunft im Mobilitätsreferat etabliert und umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2.32